

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **12/13 (1880)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

INHALT: Zur Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz, von E. Blum, Maschinen-Ingenieur in Zürich. — Das neue Postgebäude in Basel, mitgetheilt von Hrn. Bauinspector H. Reese in Basel (mit Tafel III). — Entgleisung. — Quelques mots à propos d'une fondation de machine à vapeur en béton de ciment, par C. Isambert, Ingénieur. — Revue. — Statistisches. — Vereinsnachrichten.

Zur Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz.

Von E. Blum, Maschineningenieur in Zürich.

„L'art de créer le génie n'est peut-être
Que l'art de le seconder.“

(Mirabeau.)

Die Leser der „Eisenbahn“ wissen, wie viel auch hierin schon über das Thema der Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz geschrieben worden; sie dürften jedoch vermuthlich zum grossen Theil wenig erbaut sein, zu vernehmen, dass eigentlich in dieser Sache seit dem grossen Anlauf am Beginn des Jahres 1877 äusserst wenig Positives geschaffen worden ist. — Nach Erheblicherklärung der Motion Bally am 14. März 1877 durch den Nationalrath und Ueberweisung derselben an den Bundesrath hat der Vorsteher des Handels- und Landwirtschaftsdepartements zwar sofort mit der ihm gewohnten Raschheit einen umfassenden Bericht und selbst schon einen ersten Gesetzesentwurf über den Erfindungsschutz ausgearbeitet. Doch von da an fand die Patentangelegenheit ihre nicht verdiente Ruhe. —

Wohl ist besagter Vorsteher, Hr. Bundesrath Droz, Anhänger des Patentschutzes, doch scheinen Strömungen dieser oder jener Natur den Bundesrath in seiner Gesamtheit davon abzuhalten, endlich einmal dem vom Nationalrath erteilten Mandat nachzukommen. Entweder hat nun wohl die Opposition gegen ein einschlägiges Gesetz im Bundesrathe selbst die Oberhand, oder letzterer fürchtet, falls er einem solchen in seiner Mehrheit noch günstig wäre, es möchte die vorgeschobene, aber in Fragen des Nationalwohlstandes freilich stets schlecht berathene Cantonal-souveraineté in den eidg. Räten einen ungünstigen Ausgang ergeben.

Die cantonale Befugnis über diese Gesetzesmaterie ist eigentlich nur das Schlagwort, womit hauptsächlich die Gegner alle bisherigen Versuche eines diesbezüglichen eidg. Erlasses zu Falle brachten. Bisher hatte sie auch da ihre Dienste gethan, obgleich die wirklichen und aufrichtigen Verfechter der Cantonal-souveraineté kaum als interessirte Feinde eines Schutzes für geistiges „Eigenthum“ angesehen werden können.

Als solche Gegner scheinen sich hingegen die HH. Juristen unseres Landes zu zeigen; sie sind's, welche ein Patentgesetz als mit unserer Bundesverfassung unvereinbar erklären, einestheils sich auf § 31 (gewährleistete Gewerbe- und Handelsfreiheit), andernteils auf § 64 (welcher ausdrücklich für Kunst und Literatur sogenannte beschränkende Bestimmungen vorsieht) derselben sich stützend.

Der erstere (§ 31) hat die *Förderung der Gewerbe* in ihrer Ausbildung zu bewirken, also genau dasjenige, was der Patentschutz will. Selbst ein ganz schlechtes Patentgesetz könnte der Entwicklung von Industrie und Gewerbe nicht hinderlicher sein, als die Patentlosigkeit. Dass ein gutes Gesetz es auch wäre, wird nunmehr kein mit der Technik Vertrauter behaupten und ein solches, auf den Erfahrungen der verschiedenen Industriestaaten beruhendes, dürfte wohl noch zu machen sein. —

Im Uebrigen scheint dem Schreiber dieses, dass *durch* das einem Erfinder verliehene *Patent*, *Brevet* oder *Privilegium* kein anderes, also vorhandenes, *Interesse* direct *verletzt* wird, indem dem Industriellen oder Handwerker weder ein bisher gewohntes Verfahren entzogen, noch das neue octroirt wird. Was der Erfinder sich will schützen lassen, ist absolute Neuheit; es ist geschaffen im wahren Sinne, also keines Andern, sondern des schöpferischen Geistes Eigenthum. Schutz für geistiges Eigenthum zu gewähren, ist ebenso sehr Pflicht des Staates, als diejenige des Schutzes für materielles Eigenthum. —

Es sind bald 100 Jahre, als die Franzosen — trotz ihrer staatsumwälzenden Ideen, auf denen ja unser sociales Leben noch beruht — vollständig andere Ansichten vom geistigen Eigenthum hatten, als unsere heutigen Herren Verfassungsausleger der Schweiz.

Als nämlich anno 1791 in Frankreich ein „Gesetz über Erfindungen“ in Berathung kam und angenommen wurde, erkannte dasselbe das volle Eigenthumsrecht dem Erfinder zu, mit den Worten: „*Toute découverte ou nouvelle invention, dans tous les genres d'industrie, est la propriété de son auteur.*“

Es ist in der That ein komisches Zusammentreffen, dass die von unsern Cantonesen verschrienen Revolutionäre der 89er Staatsumwälzungsperiode ein „Eigenthumsrecht“ dahin stellen, wo die Repräsentanten des Particularismus ein solches nicht anerkennen sollen! Aber freilich im Grunde genommen sind wieder die Juristen insofern Cantonesen, als sie meist die in ihren Cantonen massgebenden Persönlichkeiten sind. —

Das *Gesamtwohl* verlangt nun aber, dass das Eigenthum der Erfindung kein absolutes, immerwährendes sei, sondern nach einer Reihe von Jahren, innert welchen der schöpferische Geist sich seine Belohnung sichern soll, die Gesellschaft in die Rechte des Erfinders trete. Das deutsche Gesetz erlaubt sogar, dass nach 3 Jahren schon ein Patent erlöschen kann, wenn das öffentliche Interesse auch für Andere die Benutzung der Erfindung erheischt, der Patentinhaber jedoch trotz „angemessener Vergütung und Sicherstellung“ die Erlaubnis nicht erteilt. Es zeigt sich also hier förmlich eine Expropriation, für welche selbstverständlich ein Eigenthum vorausgesetzt werden musste.

Ganz abgesehen davon, dass die reine Billigkeit den Erfinder schützen soll, verlangt es auch die Klugheit. Durch den Schutz wird ein gewisser Thatendrang den erfinderischen Kopf begeistern, und durch die Aussicht auf Entgelt für Auslagen und Mühe eine Stütze für den Erfolg geschaffen. Neues wird dadurch viel mehr hervorgebracht, als es bei Schutzlosigkeit der Fall ist; Manches davon wird zwar wenig oder nichts taugen, aber durch eine schöne Zahl Erfindungen wird der Gesellschaft Gutes und Nützlichliches geboten.

Der schweizerische Erfinder kann wohl im Ausland sich Patente erwerben, allein solche sind theuer und führen zum Theil ihre Uebelstände mit sich, die sich beim Landespatent nicht zeigen. So muss beim französischen Patente der brevetirte Gegenstand in Frankreich angefertigt werden, was für den Schweizer mehr wie unbequem ist, wesshalb er schweizerischen Schutz vorzieht und bei uns fabrizirt, was ihm Alles viel leichter gemacht wird in Folge der Kenntniss unserer Verhältnisse, leichterer Kreditgewährung und leichtern Einarbeitens in die Erfindung, deren Fabrication und Vertrieb.

Sind wir im Besitze eines guten Patentgesetzes, so kommt auch viel Neues zu uns, welches ohne ein solches Gesetz seinen Weg hieher gar nicht oder erst viel später findet. Aber Erfindungen neuer Gegenstände, von Werkzeugen und Fabricationsverfahren greifen stets tief und günstig in die industriellen und socialen Zustände eines Landes ein; wie überhaupt die ohne Ueberstürzung vor sich gehenden Veränderungen, das stetige Anreihen von Neuem an Bestehendes einzig und allein die Gesellschaft moralisch und materiell hebt. Und wie nöthig hätten wir in gegenwärtiger Zeit einen neuen Impuls in jeder gewerblichen Richtung!

Auch bei bevorstehenden Abschlüssen der jetzt abgelaufenen Handelsverträge wäre für die Schweiz ein vorhandenes Patentgesetz von günstigem Einfluss. Das Ausland hat ein Interesse daran, für seine Erfindungen Absatz in der Schweiz zu finden, und wird dagegen geneigt sein, Compensationen in andern Richtungen zu Gunsten der Schweiz zu machen. Dadurch gewinnen wir handelspolitisch, ohne ein wirkliches Opfer zu bringen.

Vom Standpunkt des wahren Rechts, der Billigkeit und der Staatsraison ist also unerlässlich, für baldigste Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz besorgt zu sein.

An Hand des früher schon erwähnten § 31 der Verfassung sind dem Bunde auch Gesetzeserlasse über Gewerbe anheim gestellt. Die *Gewerbefreiheit* selbst wird durch ein darauf basirendes Patentgesetz nicht *mehr* berührt, als die eidgenössische Ver-